

Kaiser und Erzbischof so verfeindet, dass an ein Zusammenwirken beider Personen nicht zu denken ist. Indessen bei eingehender Prüfung scheint es mir möglich, die beiden ersten Erscheinungen genügend zu erklären.

1. Der Wechsel des Königs- und des Kaisertitels kann beruhen auf der Insertion einer Königsurkunde in eine Kaiserurkunde¹. Das Staverner Privileg enthält die Bestätigung zweier von Heinrich V. an Stavern bereits ertheilter Privilegien: eines Zollprivilegs, dessen Inhalt nicht wiederholt wird, und des schon von Heinrich IV. ertheilten Rechtsprivilegs, welches anscheinend wörtlich in die Kaiserurkunde aufgenommen ist und das unter dieser Voraussetzung bis 'haec omnia' zu setzen wäre. Es ist nun möglich, dass bei einer solchen Aufnahme die Einleitungsformel und ebenso der in der Vorlage gebrauchte Titel stehen blieben, während das Eschatokoll in Wegfall kam, und dass dadurch der Wechsel zwischen Königs- und Kaisertitel erzeugt wurde. Gerade aus der Kanzlei Heinrich V. ist uns ein anderes Beispiel ähnlicher Insertion erhalten². Ja diese Hypothese wird unterstützt, wenn wir nach dem Anlass für die Bestätigung fragen. Als nächstliegende Annahme bietet sich die Erlangung der Kaiserwürde durch Heinrich V., welche den Stavernern das kaiserliche Siegel unter ihren Privilegien wünschenswerth erscheinen lassen musste. Unter dieser Voraussetzung konnte es gerade geboten sein, den Charakter der bestätigten Urkunden als Königsurkunden hervortreten zu lassen, um die Bestätigung zu motivieren. Auf einen solchen Zusammenhang scheint mir auch die gewiss in sich einheitliche Urkunde des Erzbischofs hinzudeuten, wenn sie den 'regum piaae ordinationes' den 'iussus imperatoris' entgegensetzt.

2. Die Urkunde des Erzbischofs ist zunächst nicht in Beziehung zu setzen zu den späteren Willebriefen und den ihre Stelle vertretenden Mitbesiegelungen. Sie erscheint weder als ihr Vorläufer, noch als ihre gefälschte Nachahmung. Denn die späteren Willebriefe oder Besiegelungen bezeugen den Consens der Fürsten. Die Staverner Urkunde erwähnt einen Consens überhaupt nicht. Ja nach ihrem formellen Wortlaute ist die Besiegelung 'iussu imperatoris' erfolgt, so dass die Betonung des eigenen Willens des Erzbischofs fehlt. Dafür fügt der Erzbischof behufs Sanction der in der Urkunde ausgesprochenen Anordnungen zu dem kaiserlichen Befehle in ausführlichen Worten den Kirchenbann hinzu³. Dieser wichtige Unterschied von den Willebriefen entspricht den staatsrecht-

1) Vgl. über die verschiedene Form der Benutzung von Vorlagen Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, S. 649. 656 ff.

2) Vgl. Bresslau a. a. O., S. 660. 61. 3) Vgl. hinsichtlich sonstigen Zusammenhangs von Besiegelung und Bann Bresslau a. a. O., S. 535.